

Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I 2007 S. 757), sowie des § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006, S. 698) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 15.12.2011 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung und Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Gemeinde Sulzbach (Taunus) als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 27 auf der Grundlage von § 27 Abs. 4 HKJGB in Verbindung mit § 12 der Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in der Fassung vom 10.12.2010 in dieser Satzung geregelt.

§ 2

Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung eines Kindes (Personensorgeberechtigte) obliegt.
2. Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Sulzbach (Taunus) sind nicht wählbar. Das Personal der Kinderbetreuungseinrichtung ist in der Einrichtung, in der sie tätig ist, ebenfalls nicht wählbar.
3. Für jedes in der Kindertagesstätte angemeldete Kind haben die Erziehungsberechtigten zusammen eine Stimme.
4. Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim, durchzuführen.

5. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
6. Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend sind.
7. Der Träger der Kinderbetreuungseinrichtung informiert die Elternversammlung über die die Kinderbetreuungseinrichtung betreffenden allgemeinen Fragen.

§ 3

Einberufung

1. Der Träger der Kinderbetreuungseinrichtung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 30 % der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung fordert.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist in der jeweiligen Einrichtung bekannt zu geben durch Einladung oder Aushang. Zusätzlich ist sie ortsüblich bekannt zu machen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

1. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl oder auf Antrag auch per Akklamation, einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Betreuungseinrichtung vorhandenen Gruppe.
2. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
3. Zur Durchführung der Wahl wird in jeder Gruppe ein Wahlausschuss -bestehend aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in- gebildet. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
4. Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidierenden anhand einer ihm vom Träger der Kinderbetreuungseinrichtung aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.

5. Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kinderbetreuungseinrichtung, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
6. Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidierenden ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidierenden zu geben.
7. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlvorgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille der/des Wählenden nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
8. Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
9. Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
10. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - a. die Bezeichnung der Wahl,
 - b. Ort und Zeit der Wahl,
 - c. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 - d. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 - e. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 - f. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 - g. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 - h. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 - i. Name des gewählten Elternbeiratsmitgliedes,
 - j. Name des/der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieds/Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

11. Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
12. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstitution des neuen Elternbeirats. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5

Elternbeirat

1. Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kinderbetreuungseinrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
3. Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kinderbetreuungseinrichtung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
4. Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung bleiben unberührt.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirats

1. Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Zudem wird festgelegt, welche beiden Vertreter/innen in den Gesamtelternbeirat entsandt werden. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
2. Zu Sitzungen des Elternbeirats lädt der/die Vorsitzende schriftlich ein, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Zwischen der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens acht volle Kalendarstage liegen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirats

1. Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kinderbetreuungseinrichtung betreffen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

2. Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht:
 - a. vor der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 - b. vor Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - c. vor der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - d. vor der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bzgl. der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - e. vor Fragen der Sicherheit und Hygiene,
 - f. vor der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 - g. vor der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Betreuungspersonal,
 - h. vor Entscheidungen und Änderungen im Hinblick auf die Versorgung der Kinder mit Mahlzeiten,
 - i. vor der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - j. vor der Festlegung der Schließungstage während der Ferien.
3. Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

1. Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für die Kinderbetreuungseinrichtung relevanten Teile des Haushaltsplans zur Kenntnisnahme zu. Vertritt der Elternbeirat eine abweichende Auffassung, so ist diese dem Träger unverzüglich mitzuteilen, damit die Stellungnahme bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegt.
2. Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Sulzbach (Taunus) die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirates rechtzeitig vorzulegen.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 10

Gesamtelternbeirat

1. Die Elternbeiräte der Kinderbetreuungseinrichtungen benennen aus ihrer Mitte je zwei Vertreterinnen/Vertreter für den Gesamtelternbeirat.

Dieser wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtelternbeirates endet erst mit der Konstituierungssitzung eines neuen Gesamtelternbeirates im Anschluss an die Elternbeiratswahlen gemäß § 4. Als Gesamtelternbeiratsmitglied scheidet aus, wer nicht mehr Mitglied eines Elternbeirates einer Kinderbetreuungseinrichtung ist. Der jeweilige Elternbeirat der Kinderbetreuungseinrichtung kann aus seiner Mitte ein neues Mitglied nachbenennen.
3. Den Elternbeiräten der konfessionellen Kinderbetreuungseinrichtungen ist es freigestellt, ebenso zwei Vertreterinnen/Vertreter als gleichberechtigte Mitglieder in den Gesamtelternbeirat zu entsenden.
4. Der Gesamtelternbeirat ist zu beteiligen bei allen Maßnahmen, die übergreifend für alle Einrichtungen gelten sollen, § 7 gilt sinngemäß. Insofern ist der Träger zur entsprechenden Beteiligung verpflichtet bzw. der Gesamtelternbeirat berechtigt.
5. Zur Konstituierung des Gesamtelternbeirates lädt die/der Vorsitzende des noch amtierenden Gesamtelternbeirates in Schriftform ein, im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Die Konstituierung soll binnen sechs Wochen nach Wahl der Elternbeiräte gemäß § 4 stattfinden, spätestens jedoch bis zum 15. November des betreffenden Jahres. Ist der amtierende Gesamtelternbeirat daran gehindert, zur konstituierenden Sitzung einzuladen, so lädt der Träger unter Beachtung der Frist ein.
6. Zu Sitzungen des Gesamtelternbeirates lädt der/die Vorsitzende des Gesamtelternbeirates, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform ein. Die Einladung soll zugleich an den Träger ausgesprochen werden. Die Ladungsfrist beträgt 8 Kalendertage. Die Sitzungen des Gesamtelternbeirates sind nicht öffentlich.
7. Der Träger hat entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
8. Der Gesamtelternbeirat ist berechtigt, zur eigenen Information einzelne Mitarbeiter/innen der Verwaltung oder sachverständige Mitarbeiter/innen der Verwaltung zu laden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 12.07.2004 außer Kraft.

Sulzbach (Taunus), 20.12.2011

Der Gemeindevorstand



Martin Lissmann
Erster Beigeordneter



Bekannt gemacht im Sulzbacher Anzeiger am 23.12.2011